

Einlegeblatt zum Faltblatt

Beförderungsdienst für schwerstbehinderte Menschen

Berechnung der Einkommensgrenze:

Die Einkommensgrenze für schwerstbehinderte Personen setzt sich aus drei Beträgen zusammen:

- dem Freibetrag,
- dem Familienzuschlag und
- den Kosten für die Unterkunft
(Miete ohne Heizkosten)

Der Freibetrag für jede schwerstbehinderte Person beträgt 718 Euro (Stand: 12/2010).

Einen Familienzuschlag gibt es für die Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder den -partner und für jedes zu unterhaltende Kind. Er beträgt pro Person derzeit 252 Euro (Stand: 12/2010).

Die aus den oben genannten drei Beträgen berechnete Einkommensgrenze wird dem Einkommen gegenübergestellt. Überschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze, ist für die Nutzung des Beförderungsdienstes ein Einkommenseinsatz von bis zu 60 Euro pro Jahr zu leisten.

Liegt das Einkommen unter der Einkommensgrenze ist kein Einkommenseinsatz zu leisten.



Beispiele für die Berechnung:

Beispiel 1:

Die schwerstbehinderte Person hat ein mtl. Einkommen in Höhe von 2100 Euro. Sie ist verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und hat zwei Kinder. Die Miete beträgt 500 Euro.

Freibetrag für die schwerstbehinderte Person	718 Euro
Familienzuschlag für Ehe- bzw. eingetr. Lebenspartnerin oder -partner und zwei Kinder (drei Personen á 252 Euro)	756 Euro
Miete	<u>500 Euro</u>
Einkommensgrenze	1.974 Euro

Das Einkommen der Familie (2100 Euro) liegt über der Einkommensgrenze (1.974 Euro). Somit ist der Einkommenseinsatz von 60 Euro pro Jahr zu leisten.

Beispiel 2:

Die schwerstbehinderte Person ist allein stehend. Sie bezieht eine monatliche Rente in Höhe von 900 Euro. Die Miete beträgt 350 Euro.

Freibetrag für die schwerstbehinderte Person	718 Euro
Familienzuschlag entfällt	-
Miete	<u>350 Euro</u>
Einkommensgrenze	1.068 Euro

Das Einkommen der schwerstbehinderten Person (900 Euro) liegt unter der Einkommensgrenze (1.068 Euro). Somit ist kein Einkommenseinsatz zu leisten.